

**Satzung
des Reit- und Fahrvereins
Reitgemeinschaft e.V.
Gaggenau-Winkel**

§ 1 Name und Sitz

Der Reit- und Fahrverein **Reitgemeinschaft e.V. Gaggenau-Winkel** hat seinen Sitz in Gaggenau-Winkel, Hofstr. 5. Er ist beim Amtsgericht / Registergericht Mannheim in das Vereinsregister unter V-Nr. 520310 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Begünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Reit- und Fahrsports, sowie die Förderung der einheimischen Pferdezucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand – eine Entscheidung über die Aufnahme ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig – die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit. Die vorläufige Mitgliedschaft wird frühestens mit Bezahlung der Gebühren und Beiträge wirksam.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Familienstand, das Alter, die Bankverbindung und die Wohnung des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber mündlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt zu werden.

a) Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich **aktiv** an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich als **aktiv** in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

b) als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand eingebracht und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Bei der Aufnahme eines ordentlichen (aktiven) Mitglieds in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr gruppiert sich in

- a) Eintrittsalter ab vollendetem 11. Lebensjahr
- b) Eintrittsalter ab vollendetem 17. Lebensjahr

3. Sie entfällt bei Mitgliedern, die ausschließlich am Schulunterricht teilnehmen.

4. Alle Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) haben einen in gleicher Höhe festgesetzten Jahresbeitrag (Basisbeitrag) zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe (keine Zwölfteilung) für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Der Basisbeitrag ist jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig und wird bis zum 31.03. des gleichen Jahres eingezogen. Ist das Mitglied mit seinem Basisbeitrag in Verzug, wird dieses nicht besonders gemahnt; ist es länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung bzw. schriftliche Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Ordentliche (aktive) Mitglieder haben zusätzlich eine Sonderumlage zu entrichten. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Bedarf den der Verein hat, um die satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke aller Mitglieder zu erfüllen. Insbesondere für die Aufbringung des laufenden Finanzdienstes und die Ansparung künftiger Investitionsvorhaben. Die Sonderumlage für ordentliche (aktive) Mitglieder wird im vierteljährlichen Turnus abgerechnet und ist dann zur Zahlung fällig. Für die Abrechnung bedarf es keiner schriftlichen Vereinbarung sondern genügt das mündliche Einverständnis des Mitgliedes. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung ist die Benutzung der Reitanlagen sofort, ohne schriftliche Benachrichtigung, untersagt. Dies gilt ebenso bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch nicht geleistete Arbeitsstunden (Gebührenordnung)

6. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderumlage werden ausschließlich im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens erhoben. Sollte ein Mitglied nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen und muss der Beitrag wegen unpünktlicher Zahlung angemahnt werden, wird der Verein für jede notwendige Mahnung ein angemessener Kostenanteil erheben.

7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Basisbeitrages befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch:
Tod des Mitglieds

Austritt

Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen

und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat **keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen**. Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag der Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

1. Kassier

Schriftführer

Sportwart

Der Vorstand kann ergänzt werden durch den erweiterten Vorstand – zu bestimmen vom oben genannten Organ -.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Zeit von zwei Jahren in offener, falls von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewünscht, in geheimer Wahl gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die heweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Sämtliche Vorstandmitglieder, sowie erweiterte Vorstandmitglieder, sind ehrenamtlich tätig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 8 Vertretung

Der 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit dem 1. Kassier den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten § 28 BGB Abs. 1.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins diese erfordern, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden möchte, sowie der schriftlich begründete Ausschluss eines Mitglieds beantragt wird. Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tage eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen. Die Einberufung wird durch die öffentliche Presse bekannt gegeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 10 Abhalten von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart geschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 11 Stimmrecht

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus, eine Vertretung ist somit ausgeschlossen. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres erhält für seinen Mitgliedsbeitritt einen Stimmenanteil. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Satzung zu ändernden Punkte vorliegen, so sind diese in einem Nachtrag einzeln und schriftlich zu ändern.

Eine Änderung der Gesamtsatzung bedarf es hierzu nicht. Die zu ändernden Punkte sind nach Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in dieser Satzung zu ändern und gegebenenfalls die gewünschten anderen Punkte zu ergänzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a.) Die Stadt Gaggenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder:

b.) An eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für geistig und körperlich behinderte Kinder.

Diese Änderungssatzung ergänzt und ändert die Satzung vom 30. Dezember 2003; eingetragen im VR 310 des AR Rastatt am 19. Februar 2004.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2005 einstimmig beschlossen; eingetragen im VR 310 des AR Rastatt am 10. Juli 2006.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.12.2017 einstimmig beschlossen; eingetragen im VR 520310 des AR Manheims am 06.11.2018